

## **Hinweise für die Benutzung des Nürnberger Stadtrechts**

Das „Nürnberger Stadtrecht“ enthält die vom Stadtrat Nürnberg beschlossenen Satzungen und Verordnungen, die selbständige Bedeutung haben.

Von den Satzungen, die ihre Rechtsgrundlage im BauGB haben, sind nur die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages und die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen sowie die Satzungen zur Erhaltung baulicher Anlagen, die Satzungen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten und die Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht enthalten. Alle weiteren Satzungen nach dem BauGB - insbesondere Bebauungspläne und Veränderungssperren - liegen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt beim Stadtplanungsamt - Planaufgabe - Nürnberg, Lorenzer Straße 26/30, Zimmer 408/IV, zur Einsicht auf. Auskünfte können dort eingeholt werden.

Ebenfalls nicht enthalten sind die Haushaltssatzungen. Die jeweils geltende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt bei der Stadtkämmerei Nürnberg, Theresienstr. 7, Zimmer 314/III, zur Einsicht auf. Auskünfte können dort eingeholt werden.

Die einzelnen Vorschriften sind nach Aufgabenhauptgruppen geordnet auffindbar. Die Inhaltsverzeichnisse der Aufgabenhauptgruppen enthalten die Kurzbezeichnung der jeweiligen Vorschriften und ihre sechsstellige Ordnungsnummer.

Die Ordnungsnummer setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus der dreistelligen Dienststellennummer nach dem Geschäftsverteilungs- und Verwaltungsgliederungsplan.

Sie soll kennzeichnen, welche Dienststelle der Stadt Nürnberg für den Vollzug der jeweiligen Vorschrift zuständig ist.

2. aus der dreistelligen Ordnungsnummer, die jeder Vorschrift zugeteilt wurde.

Der Teil „Regionalrecht“ enthält die in der Region Nürnberg geltenden Rechtsvorschriften, die nicht vom Stadtrat Nürnberg beschlossen werden. Aufgenommen sind Satzungen der Zweckverbände und Anstalten, an denen die Stadt Nürnberg (direkt oder indirekt) beteiligt ist sowie wichtige Rechtsverordnungen, die (auch) in Nürnberg, nicht aber im gesamten bayerischen Staatsgebiet gelten.